

# Turn- und Sportverein Oferdingen e. V.

Fußball – Breitensport – Tennis



Titel	Satzung
Datum	15. März 2024

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Oferdingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Oferdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot – blau.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird durch Training, Wettkämpfe und Spielbetrieb verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können durch Beschluss des Vorstands und entsprechend der Haushaltsslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und kann nicht angefochten werden.
- (4) Der Verein hat jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, erwachsene Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Erwachsene und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

# Turn- und Sportverein Oferdingen e. V.

## Fußball – Breitensport – Tennis

- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) durch Ausschluss aus dem Württembergischen Landessportbund e.V. gemäß dessen Satzung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Hauptausschuss zu rechtfertigen. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied per Einscheiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Hauptausschuss eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## §5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird am 1. März eines jeden Jahres der Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## §6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Abteilungen

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, sowie dem Abteilungsleiter Tennis, der von der Abteilungsversammlung Tennis zu bestimmen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sämtliche Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils nach innen und außen einzeln.
- (2) Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 1000 EUR ohne vorherige Zustimmung des Vorstands

# Turn- und Sportverein Oferdingen e. V.

Fußball – Breitensport – Tennis

einzugehen. Diese sind jedoch dem Vorstand anzuzeigen. Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 1000 EUR bis 10.000 EUR entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000 EUR müssen im Vorstand einstimmig beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit des Hauptausschusses. Ist diese Mehrheit nicht zu erreichen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

## §8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden abwechselnd von einem der Mitglieder einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und dem Hauptausschuss bekannt zu machen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Hauptausschuss einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit des Hauptausschusses verlangt wird.

## §9 Amts dauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 10 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands
  - b) den Abteilungsleitern mit Ausnahme des Abteilungsleiters Tennis, der dem Vorstand angehört
  - c) dem Pressewart
  - d) bis zu 4 weiteren Beisitzern

Für die Dauer der Tätigkeit gilt § 9 entsprechend.

- (2) Der Hauptausschuss wird von einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Woche nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Hauptausschuss einzuberufen.

# Turn- und Sportverein Oferdingen e. V.

## Fußball – Breitensport – Tennis

- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Ausschusssitzung wird abwechselnd von jeweils einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder an der Abstimmung schriftlich teilnehmen.
- (5) Die Vereinigung eines Vorstands- und Ausschussamts in einer Person ist nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
- (7) Der Hauptausschuss wird befugt, mit einer Mehrheit von 66%, die Personalien im Vorstand, Hauptausschuss und der Abteilungsleiter zu regeln, dies bezieht sich auf Besetzungen sowie auf Beendigungen. Alle Änderungen werden in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung präsentiert und zur Wahl gestellt.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die keinem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind.
- (2) Dies sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Abteilungsleiter, sowie der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Hauptausschusses.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe des Beitrages.
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Hauptausschusses.
  - g) Beschlussfassung über Anträge.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Mitteilungsblatt Reutlinger Nordstadt) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

# Turn- und Sportverein Oferdingen e. V.

Fußball – Breitensport – Tennis

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird abwechselnd von jeweils einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Alle Wahlen/Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmennthaltnungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Zur Auflösung des Vereinst ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn sie von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §11, 12 und 13 entsprechend.

# Turn- und Sportverein Oferdingen e. V.

Fußball – Breitensport – Tennis

## § 15 Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung oder wird im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und die Abteilung im Hauptausschuss vertritt.
- (2) Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Er kann ein Mitglied seiner Abteilung schriftlich bevollmächtigen, ihn gegenüber bzw. in den Organen des Vereins zu vertreten.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (4) Die Abteilungen sind nach Zustimmung des Hauptausschusses berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben und eine eigene Kassenführung einzurichten; diese kann vom Vorstand jederzeit überprüft werden. Sie muss zum Ende des Geschäftsjahres von der Abteilungsversammlung gebilligt werden.

## § 16 Sonderrechte von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen gem. § 35 BGB

- (1) Die Abteilung Tennis hat eine Abteilungsordnung gemäß der Empfehlung des Württembergischen Tennisbundes e.V.
- (2) Sie ist berechtigt, einen eigenen Abteilungsleiter und einen eigenen Abteilungsausschuss zu wählen und ihre Geschäfte durch ihren Abteilungsausschuss selbstständig und in eigener Verantwortung zu führen. Der Abteilungsleiter Tennis ist Mitglied des Vorstands gemäß § 7 Absatz 1. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Abteilung Tennis hat das Recht zur eigenen Kassenführung und bestimmt selbst über das Vermögen der Abteilung sowie über die Nutzung der Tennisanlage.
- (4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Tennisabteilung entscheidet die Tennisabteilungsversammlung. Mitglieder der Abteilung Tennis sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Festlegung des Abteilungsbeitrags obliegt der Abteilung Tennis, die den Beitrag selbstständig erhebt.
- (5) Die Spielberechtigung auf der Tennisanlage richtet sich nach der Spielordnung der Tennisabteilung, die sie selbst bestimmt.

## § 17 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassiers.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören.

## § 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

# Turn- und Sportverein Oferdingen e. V.

Fußball – Breitensport – Tennis

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke im Ortsteil Oferdingen zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 15. März 2024 durch die Mitglieder des TSV Oferdingen angenommen.